

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 124. Ratssitzung vom 16. Dezember 2020**

### **3355. 2020/479**

**Weisung vom 04.11.2020:**

**Elektrizitätswerk, Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich, Teilrevision**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (AS 732.332) wird wie folgt geändert:

*Titel*

Tarif Ersatzenergie

3. Produktbeschrieb

<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

5. Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Tage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel des Tarifs Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.332) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Ersatzenergie

3. Produktbeschreibung

<sup>1</sup> Ersatzenergie setzt sich zusammen aus Energie aus naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

5. Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz zehn Tage im Voraus zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin oder beim Bezüger liegt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat